

Überentschädigung - Merkblatt

Zur Verhinderung der Überentschädigung werden **Invaliden- und Hinterlassenenleistungen** gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Vergleichseinkommens übersteigen.

Vergleichseinkommen

Als Vergleichseinkommen gilt sämtlicher durch die Invalidität **mutmasslich entgangene Verdienst**, inkl. Nebenerwerb und Kinderzulagen. Das Vergleichseinkommen wird der Teuerung angepasst und durch den allgemeinen Karrierezuschlag aufgewertet.

Feste Jahresstufenerhöhungen sowie sonstige individuelle Gehaltserhöhungen, die der versicherten Person durch die Invalidität nachweislich entgangen sind, werden bei der Ermittlung des Vergleichseinkommens miteinbezogen.

Anrechenbare Einkünfte

Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden. Dazu zählen Leistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen, Vorsorgeeinrichtungen und Haftpflichtigen. Nach Erreichen des AHV-Rentenalters werden auch Altersleistungen angerechnet. Die Taggelder der IV werden zu 85%, die Taggelder der ALV sowie sämtliche Leistungen der MV und der EO werden zu 90% angerechnet. Die Anrechnung aller anderen Leistungen erfolgt zu 100%.

Bezügern von Invalidenpensionen wird überdies das weiterhin erzielte **Erwerbseinkommen** zu 85% angerechnet. Angerechnet werden auch zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzehkommen.

Bei **Kapitalleistungen** aus Sozialversicherungen wird der Rentenumwandlungswert berücksichtigt.

Die Einkünfte der Bezugsberechtigten von **Ehegatten- und Waisenpensionen** werden zusammengerechnet.

Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder Militärversicherung wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles werden zu den Leistungen hinzugezählt.

Dieses Merkblatt soll Grundlagen der Pensionskasse auf einfache Weise darstellen. Es lassen sich aus ihm keine Rechtsansprüche ableiten. Im einzelnen Versicherungsfall ist ausschliesslich das Vorsorge-reglement der Pensionskasse massgebend.